

Satzung der Bürgerschützengilde zu Zimmern

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Schützenverein führt den Namen: „Bürgerschützengilde zu Zimmern“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.

(2) Der Sitz des Schützenvereins ist Zimmern.

§ 2 Zweck

Zweck des Schützenvereins ist die Förderung des Schießsports und der Pflege der Traditionen des Schützenwesens in der Region.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Schützenverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schützenvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 4 Ziel des Schützenvereins

- Pflege des Schießsports im Breiten – und Wettkampfsport
- Zusammenarbeit mit Sportverbänden und anderen Schützenvereinen
- Wahrung der Traditionen des Schießsports in der Region

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Schützenverein können alle natürlichen Personen werden, welche die Satzung des Schützenvereins anzuerkennen.

Die Mitgliedschaft im Schützenverein ist schriftlich zu beantragen.

(2) Sie erfordert die Bereitschaft, sich an den Maßnahmen und Veranstaltungen des Schützenvereins aktiv zu beteiligen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Widerspruch gegen diese Entscheidung ist möglich. Endgültig befindet dann die nächste planmäßige Mitgliedervollversammlung über die Antrag.

(4) Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

(5) Der Austritt kann nur jeweils am Ende eines Kalenderjahres erfolgen und bedarf der Schriftform. Dabei bleiben die dem Schützenverein übereigneten Mittel bzw. Guthaben Eigentum des Schützenvereins.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann unter anderem erfolgen bei:

- Satzungswidrigem Verhalten
- Verstoß gegen die Interessen des Schützenvereins

(7) Den Ausschluss kann der Vorstand aussprechen. Bei Widerspruch entscheidet die nächste planmäßige Mitgliedervollversammlung endgültig.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Schützenvereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Schützenvereins

Die Organe des Schützenvereins sind:

- die Mitgliedervollversammlung als höchstes Organ
- der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Schützenmeister
- dem Stellvertreter des Schützenmeisters
- dem Sportleiter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu bestimmen mit z.B. nachstehenden Funktionen:

- dem Wettkampfleiter
- dem Jugendleiter
- dem Damenleiter

(3) Der Schützenmeister und dessen Stellvertreter werden einzeln und in geheimer Abstimmung durch die beschlussfähige Mitgliedervollversammlung gewählt.

Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl.

(4) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt, es reicht ebenfalls eine einfache Stimmenmehrheit aus.

(5) Der Vorstand wird durch die Mitgliedervollversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied kooptieren.

Bei der nächstfolgenden Mitgliedervollversammlung hat eine Ergänzungswahl stattzufinden.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Schützenmeister, dessen Stellvertreter oder den Schatzmeister. Jede dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt.

(7) Dem Vorstand obliegt es, einen Jahresmaßnahmenplan zu erstellen und der Mitgliedervollversammlung als Beschlussvorlage zu unterbreiten.

Dieser Plan sollte beinhalten:

- Mannschafts – und Einzelwettbewerbe aller Sportdisziplinen
- Austragung der Vereinsmeisterschaften
- Ausschreibungen des Thüringer Schützenbundes und anderen Schützenvereinen
- Schießwettbewerbe auf Kreis – und Landesebene sowie die entsprechende Teilnahme
- Organisation von Schulungen zur Abnahme der Waffen – und Sachkundeprüfungen, zur Ausbildung von Schießsportleitern u.ä.

§ 9 Mitgliedervollversammlung

(1) Die Mitgliedervollversammlung ist jährlich vom Schützenmeister unter Einhaltung der Einladefrist von zwei Wochen durch eine schriftliche Einladung einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung findet statt, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Versammlung ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder beschlussfähig. Kommt die einfache Mehrheit nicht zustande, so ist die Versammlung innerhalb von 14 Tagen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen und ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Mit dem Vorstand (alle vier Jahre) sind von der Mitgliedervollversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.

(2) Sie haben im Kalenderjahr Kassenbuch und Belege unregelmäßig zu prüfen und über das Ergebnis die Mitgliedervollversammlung zu informieren.

(3) Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig und dürfen nicht bereits im Vorstand sowie im Beirat tätig sein.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden durch den Schützenverein erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliedervollversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliedervollversammlung muss beschlussfähig sein

§ 13 Auflösung des Schützenvereins

(1) Die Auflösung des Schützenvereins kann durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung erfolgen, wenn 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.

(2) Vorhandenes Vermögen fällt dem Thüringer Schützenbund oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zu.

Festgestellt am 1. April 1998

Letzte Änderung 28.02.2004